Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

## MUENDLICHER BERICHT DES VORSITZENDEN DES AUSSCHUSSES DER ZENTRALBANKPRAESIDENTEN AM 11. JUNI 1985 VOR DEM RAT

Auf dem informellen Treffen vom 13. April 1985 in Palermo informierte ich Sie von der zwischen den Präsidenten der EG-Zentralbanken erzielten grundsätzlichen Einigung, durch die die Verwendbarkeit der ECU verbessert werden sollte. Ich kann Ihnen nunmehr mitteilen, dass die Akten zur Aenderung des Abkommens vom 13. März 1979 zwischen den Zentralbanken gestern in Basel unterzeichnet wurden. Die Aenderung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft, allerdings mit einer Ausnahme, nämlich der Ausdehnung des Rechts zum Erwerb offizieller ECU auf Sonstige Halter, für die ein Beschluss des Rates erforderlich ist.

Ferner kann ich Ihnen mitteilen, dass die Bank von Griechenland bei dieser Gelegenheit das geänderte Abkommen zwischen den Zentralbanken unterzeichnet hat, und zwar mit der Absicht, Gold und Dollars gegen ECU einzubringen, vorerst jedoch nicht am Wechselkursmechanismus teilzunehmen.

In Palermo erinnerte ich Sie daran, dass Fortschritte in bezug auf die ECU lediglich ein Punkt der Gespräche von Rambouillet waren, und brachte das Interesse der Zentralbanken an den Fortschritten zum Ausdruck, zu denen Sie sich Ihrerseits imstande fühlen würden, insbesondere bei der Einhaltung bestehender Vereinbarungen.

Ich äusserte auch die Auffassung, dass es sehr schwierig sein werde, sich darüber zu einigen, wie man die Rolle der ECU weiter stärken könnte, wenn wir uns nicht darüber einigen können, warum man dies tun sollte. Zu diesem Zweck gab ich die Absicht der Zentralbanken bekannt, über die langfristigen Perspektiven des EWS und der ECU zu sprechen. Sie baten mich daraufhin, Sie im Juni darüber zu informieren, wie wir vorzugehen gedenken. Die Zentralbankpräsidenten hatten eine erste Aussprache über diesen vielschichtigen Fragenkomplex, und alles, was ich im derzeitigen Stadium sagen kann, hat vorläufigen Charakter.

Die Zentralbankpräsidenten waren sich darin einig, dass das langfristige Ziel der monetären Integration nach wie vor eine Wirtschafts-

und Währungsunion ist. Dies wurde 1969 in den Grundzügen vereinbart und in der Entschliessung des Rates vom 22. März 1971 genauer formuliert. Deshalb sollte das EWS, auch wenn mit ihm begrenztere Ziele verfolgt werden, einen Schritt in diese Richtung darstellen.

Es bestehen jedoch Meinungsunterschiede bezüglich des einzuschlagenden Weges. Einige sind der Ansicht, dass durch die Entschliessung des Europäischen Rates von 1978 über die Errichtung des EWS die Rolle der ECU und des Europäischen Währungsfonds mit hinreichender Genauigkeit festgelegt wurde, um innerhalb des derzeitigen institutionellen Rahmens eine Aufeinanderfolge kleiner Schritte zu gewährleisten. Diese sollten die Verwendbarkeit der ECU weiter verbessern und uns dem Zeitpunkt näher bringen, an dem die ECU, uneingeschränkt als Reserveaktivum und Mittel für den Saldenausgleich verwendet, die ihr zugedachte zentrale Rolle spielt und der erweiterte Europäische Währungsfonds an die Stelle des derzeitigen Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit tritt. Sie unterstreichen die politische und psychologische Bedeutung, die sie der schrittweisen Stärkung der Rolle der ECU beimessen.

Andere bringen vor, dass zunächst einmal geklärt werden muss, warum die Rolle der ECU gestärkt werden soll, bevor man zu einer Einigung über das Wie gelangen könne. Ihrer Auffassung nach würden derartige Schritte - die zusätzliche Verpflichtungen implizieren würden - die Fähigkeit der Zentralbanken einschränken, ihre Aufgabe der Sicherung der Geldwertstabilität zu erfüllen. Sie würden somit einen Eingriff in die Sicherungsmechanismen darstellen, durch die die derzeitige Stellung der Zentralbanken auf nationaler Ebene geschützt wird. Dies stünde nur dann in Einklang mit dem Ziel der Weiterentwicklung des EWS zu einer Zone monetärer Stabilität, wenn die erforderlichen Sicherungsmechanismen dann auf Gemeinschaftsebene geschaffen würden, indem man die Aufgaben und die Autonomie des Europäischen Währungsfonds in einem revidierten Vertrag definiert, durch den die ECU und der Fonds an das Endziel einer Wirtschaftsund Währungsunion gekoppelt werden.

Angesichts dieser unterschiedlichen Auffassungen wird es notwendig sein, die Frage auszuloten, wie gross der Spielraum für weitere Aenderungen ist, ohne dass man sich vorher auf Gemeinschafts- und auf nationaler Ebene auf geeignete Rechtsvorschriften einigen muss, auf die sich gemäss der Entschliessung von 1978 über das EWS die uneingeschränkte Verwendung der ECU gründen soll.

Die Zentralbankpräsidenten beabsichtigen, die Implikationen der Ausweitung des privaten ECU-Marktes eingehender zu prüfen und unter anderem herauszufinden, wie sich dies auf die geldpolitischen Massnahmen der Zentralbanken auswirken und in welcher Form die Entwicklung in Richtung des Ziels der monetären Integration gefördert werden kann.

Sie haben ferner die Absicht zu prüfen, welche Implikationen eine Politik hätte, durch die die Entwicklung der ECU zu einem internationalen Reserveaktivum gefördert würde: das Motiv für dieses Vorgehen, die Möglichkeiten und die Konsequenzen sowohl für Europa als auch für das internationale Währungssystem. Eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang ist, ob und wie die ECU unsere Abhängigkeit vom Dollar verringern könnte.

Dieser kurze Ueberblick zeigt, dass wir es mit vielschichtigen Fragen politischer wie technischer Natur zu tun haben.

Die anstehenden Entscheidungen sind politischer Art. Sie können jedoch nur getroffen werden, wenn die politischen Implikationen der verschiedenen Methoden deutlich ausgesprochen werden. Dies ist nur von den Ausschüssen zu erwarten, deren Mitglieder über die dafür erforderliche Kompetenz verfügen. Was den Ausschuss der Zentralbankpräsidenten angeht, so haben wir die Absicht, unsere Gespräche fortzusetzen und Sie über jedwede Fortschritte auf dem laufenden zu halten.